

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (Mittel - und Hochdruck) der Gastransport Nord GmbH (GTG)

Version: 1.1

Stand: 02.05.2012 Gültig: 02.05.2012

Stand: 02.05.2012 Seite 1 von 11

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Netzanschlussverhaltnisses	. 3
2.	Inhalt des Netzanschlusses	
3.	Herstellung des Netzanschlusses	
4.	Art des Netzanschlusses	. 4
5.	Betrieb und Eigentum des Netzanschlusses	. 4
6.	Entgelte für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses	. 4
7.	Anschlussanlage	. 5
8.	Baukostenzuschüsse	
9.	Grundstücksbenutzung	. 6
	Gasanlage (Kundenanlage)	
11.	Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Kundenanlage	. 7
12.	Überprüfung der Kundenanlage	. 7
13.	Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten, Gaserzeugungsanlagen	. 8
14.	Technische Anschlussbedingungen	. 8
	Zutrittsrecht	
16.	Mess-/ Druckregeleinrichtungen, Messstellenbetrieb und Ablesung	. 9
	Zahlung, Verzug	
18.	Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	10
19.	Kündigung des Netzanschlussverhältnisses	11
20.	Fristlose Kündigung oder Beendigung	11
21.	Gerichtsstand	11

1. Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses

- 1.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst die Vorhaltung eines Netzanschlusses vom Gasversorgungsnetz von GTG zur Gasanlage (im Folgenden auch "Kundenanlage" genannt) des Anschlussnehmers und den weiteren Betrieb des Netzanschlusses. Das Netzanschlussverhältnis besteht zwischen dem Anschlussnehmer und GTG.
- 1.2 Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.
- 1.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.4 Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und GTG, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer GTG unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer alle im Netzanschlussvertrag eingetragenen technischen Daten zum Netzanschluss mitzuteilen.
- 1.5 GTG hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Ziffer 1.4 Satz 3 unverzüglich in Schriftform zu bestätigen.
- 1.6 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, GTG sämtliche Anschlussnutzer zu benennen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Anschlussnutzer.

2. Inhalt des Netzanschlusses

2.1 Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz von GTG mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endet an der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Übergabestelle. Sofern auch eine Anschlussanlage gemäß Ziffer 7 errichtet wird, wird diese Bestandteil des Netzanschlusses. Wenn in diesem Vertragswerk von "Netzanschluss" gesprochen wird, ist damit stets auch die Anschlussanlage gemeint, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3. Herstellung des Netzanschlusses

3.1 Netzanschlüsse werden durch GTG hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses muss vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen der GTG ist ein von dieser zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

Stand: 02.05.2012 Seite 3 von 11

- 3.2 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von GTG nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 3.3 Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat GTG die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine
 gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. GTG führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des
 Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind von GTG angemessen
 zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses
 erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den
 Vorgaben der GTG durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen
 Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Maßgebend ist hier die
 Richtlinie "Bau- und Betriebsanweisung Gas" von GTG.

4. Art des Netzanschlusses

GTG stellt am Ende des Netzanschlusses den im Netzanschlussvertrag vereinbarten Druck zur Verfügung.

5. Betrieb und Eigentum des Netzanschlusses

- 5.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der GTG und stehen in ihrem Eigentum. Netzanschlüsse werden kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). GTG ist die wirtschaftliche Nutzung von Netzanschlüssen zu ermöglichen; soweit erforderlich, ist der Anschlussnutzer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von GTG instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.2 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist GTG unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von GTG bestimmt.

6. Entgelte für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 6.1 GTG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer ein angemessenes Entgelt für
 - 1. die Herstellung des Netzanschlusses

und

2. die Änderungen des Netzanschlusses (einschließlich Rückbau), die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen.

Stand: 02.05.2012 Seite 4 von 11

- 6.2 GTG ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist GTG berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.3 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Gasversorgungsnetzes, so hat GTG das gemäß Ziffer 6.1 bzw. 6.2 gezahlte Entgelt unter Beachtung energiewirtschaftsrechtlicher Vorgaben neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten, soweit die betreffenden Anlagen in ihrem Eigentum stehen.

7. Anschlussanlage

- 7.1 Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Anschlussanlage errichtet werden, so kann GTG verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Die Anschlussanlage kann je nach Anschlusskonzept insbesondere Gasdruckregel- und Messtechnik sowie weitere technische Anlagen umfassen. GTG darf die Anschlussanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 7.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Anschlussanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 7.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat GTG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.
- 7.4 Bei Widersprüchen und Abweichungen gehen besondere dingliche oder schuldrechtliche Vereinbarungen den Regelungen von Ziffer 7.1 bis 7.3 vor.

8. Baukostenzuschüsse

- 8.1 GTG kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Gasversorgungsnetzes, an das der Anschlussnehmer angeschlossen ist, und der ggf. vorgelagerten Netzebene verlangen.
- 8.2 Der Baukostenzuschuss kann für einzelne oder alle Netzebenen pauschaliert berechnet werden.
- 8.3 GTG ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Bereitstellung einer höheren Leistung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer seine vertraglich vereinbarte Leistung nicht unerheblich über das der ursprünglichen Vereinbarung zugrunde liegende Maß hinaus überschreitet. GTG kann für die Überschreitung vom Anschlussnehmer eine Ausgleichszahlung verlangen.
- 8.4 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 6 geregelten Entgelte für die Herstellung des Netzanschlusses sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

Stand: 02.05.2012 Seite 5 von 11

9. Grundstücksbenutzung

- 9.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Gasversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Gas über ihre Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - 1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
 - 2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Gasversorgungsnetz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
 - 3. für die die Möglichkeit des Gasnetzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und GTG zumutbar ist.

- 9.2 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 9.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat GTG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 9.4 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 9.5 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 9.6 Bei Widersprüchen und Abweichungen gehen besondere dingliche oder schuldrechtliche Vereinbarungen den Regelungen von Ziffer 9.1 bis 9.4 vor.

10. Gasanlage (Kundenanlage)

- 10.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter dem Ende des Netzanschlusses ist der Anschlussnehmer gegenüber GTG verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Kundenanlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 10.2 Die Kundenanlage darf nur nach den Vorschriften dieses Vertrages, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln

Stand: 02.05.2012 Seite 6 von 11

der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz entsprechend. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Anschlussnehmer kann die Ausführung und Instandhaltung selbst übernehmen, falls er als verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten einen geeigneten Fachmann beschäftigt, der mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Gasgeräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das DVGW-Zeichen. Materialien und Gasgeräte, die

- 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder
- 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind

und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 6 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. GTG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

10.3 Der Anschlussnehmer ist für Herstellung, Betrieb und Eichung ggf. erforderlicher Unterzähler in der Kundenanlage verantwortlich und stellt sicher, dass hierbei die Anforderungen der Ziffer 10.2 entsprechend eingehalten werden.

11. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Kundenanlage

- 11.1 GTG oder deren Beauftragter hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Der Netzanschluss wird nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes ausschließlich durch GTG oder deren Beauftragte in Betrieb gesetzt. Die Kundenanlage wird durch den Berechtigten gemäß Ziffer 10.2 in Betrieb gesetzt.
- 11.2 Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe der Ziffer 11.1 Satz 1 und 2 von GTG vorgenommen werden soll, ist bei GTG von dem Unternehmen, das nach Ziffer 10.2 die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen von GTG ist ein von GTG zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihr geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. DVGW-Abnahmeprotokoll, Fachbescheinigung Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, etc.) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 11.3 GTG kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen.

12. Überprüfung der Kundenanlage

12.1 GTG ist berechtigt, die Kundenanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der GTG oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. GTG hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Stand: 02.05.2012 Seite 7 von 11

- 12.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist GTG berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist GTG hierzu verpflichtet.
- 12.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Gasversorgungsnetz übernimmt GTG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn GTG bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten, Gaserzeugungsanlagen

- 13.1 Gasanlagen und Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder –nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GTG oder Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere kann GTG Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebs durch Gaserzeugungsanlagen verlangen.
- 13.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind GTG mitzuteilen, soweit sich dadurch der vorzuhaltende Druck erhöht oder mit schädlichen Rückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann GTG regeln.
- 13.3 Vor der Errichtung einer Gaserzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer GTG Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Gaserzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Gaserzeugungsanlagen ist mit GTG abzustimmen. GTG kann den Anschluss von der Einhaltung der von GTG nach Ziffer 14 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.

14. Technische Anschlussbedingungen

- 14.1 GTG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Gasanlage sowie für den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des Gasversorgungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Gasgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der GTG abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Gasversorgungsnetzes gefährden würde.
- 14.2 Im Falle von Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages und den Technischen Anschlussbedingungen gelten vorrangig die Bestimmungen des Netzanschlussvertrages.

15. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GTG, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung

Stand: 02.05.2012 Seite 8 von 11

der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 18.1 nicht erforderlich.

16. Mess-/ Druckregeleinrichtungen, Messstellenbetrieb und Ablesung

- 16.1 Grundsätzlich ist die Gastransport Nord GmbH als Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber ist gemäß § 21b Abs. 1 EnWG grundsätzlich für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie für die Messung der Gasmengen (inklusive Übermittlung der Messwerte) verantwortlich. GTG kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
 - (2) Der Anschlussnutzer ist gemäß § 21b EnWG i.V.m. der MessZV berechtigt,
 - einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb inklusive der Messung zu beauftragen oder
 - GTG als Messstellenbetreiber für Einbau, Betrieb und Wartung zu belassen bzw. neu zu beauftragen. Sofern die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird, kann zusätzlich ein Dritter als reiner Messdienstleister beauftragt werden.

oder

• einen Dritten als Messstellenbetreiber nur mit Einbau, Betrieb und Wartung beauftragen. Sofern die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird, kann zusätzlich ein weiterer Dritter als reiner Messdienstleister beauftragt werden.

Hierzu schließt GTG separate Verträge mit Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern ab.

- 16.2 Ein Anschlussnutzer hat gegenüber GTG in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb oder der Messung zu beauftragen. Er hat alle gemäß § 5 Messzugangsverordnung (MessZV) erforderlichen Informationen zu mitzuteilen.
- 16.3 Für Mess- und Druckregeleinrichtungen hat der Anschlussnehmer geeignete Räumlichkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 14 vorzusehen.
- 16.4 GTG bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. GTG hat den Anschlussnehmer und den Messstellenbetreiber anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Der Messtellenbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen. Der Anschlussnehmer hat GTG am Zählerplatz kostenlos eine 230-V-Stromversorgung bereitzustellen und ihr die Nutzung kostenlos zu gewähren.

Der Messstellenbetreiber ist für die Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses verantwortlich. Sofern GTG der Messstellenbetreiber ist, gilt folgendes: Standardmäßig setzt GTG ein GSM/GPRS Modem zur Zählerdatenfernauslesung ein. GTG ist dazu berechtigt, in Absprache mit dem Anschlussnutzer die dafür erforderliche Antenne in der Kundenanlage zu platzieren. Ist die Auslesung per GSM/GPRS nicht möglich, z.B. weil kein entsprechendes Mobilfunknetz zu empfangen ist, oder wünscht der Kunde eine Zählerdatenfernauslesung über einen Festnetzanschluss, so stellt der Anschlussnutzer GTG im Interesse einer kostengünstigen Lösung einen extern anwählbaren, separaten analogen Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Begrenzung in unmittelbarer Nähe zum Zähler zur Verfügung. GTG teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Sofern der Anschlussnutzer die beschriebenen Leistungen nicht erbringen kann oder will, wird GTG oder ein von GTG beauftragtes Unternehmen dem Anschlussnutzer ein Angebot zur Herstellung des Telekommunikationsanschlusses unterbreiten. Die Kosten für die Herstellung des Telekommunikationsanschlusses

Stand: 02.05.2012 Seite 9 von 11

- sowie eventuell weitere Kosten (z.B. monatliche Grundgebühr) gehen zu Lasten des Anschlussnutzers. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für GTG unentgeltlich. Die jeweilige Übertragungstechnik muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung betriebsbereit zur Verfügung stehen
- 16.5 Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Druckregeleinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Druckregeleinrichtungen GTG und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 16.6 Die Vorgaben der §§ 47, 48 GasNZV zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.

17. Zahlung, Verzug

- 17.1 Rechnungen werden zu dem von GTG in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber GTG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 17.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann GTG, wenn GTG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 17.3 Gegen Ansprüche der GTG kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 18.1 GTG ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen oder der Anschlussnutzer den Bedingungen des Anschlussnutzungsvertrages bzw. -verhältnisses zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GTG oder Dritter ausgeschlossen sind.

GTG ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Gastransport Nord GmbH nicht zu vertreten.

18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist GTG berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

Stand: 02.05.2012 Seite 10 von 11

- 18.3 GTG ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzung für die Unterbrechung gegenüber GTG glaubhaft versichert und GTG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 18.4 In den Fällen der Ziffer 18.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 18.5 GTG hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle der Ziffer 18.3 der Lieferant oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

19. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

- 19.1 Der Netzanschlussvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch GTG ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht oder nicht mehr besteht.
- 19.2 Tritt an Stelle der GTG ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist dem Anschlussnehmer mitzuteilen.

20. Fristlose Kündigung oder Beendigung

GTG ist in den Fällen der Ziffer 18.1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 18.2 ist GTG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von GTG.

Stand: 02.05.2012 Seite 11 von 11